



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 49

Nummer: 19

Datum: 11.05.2018

Inhalt:

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses	2
Öffentliche Ausschreibung nach VOL.....	3
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	4
Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung5	
Ausschreibung für den (Jugend-) Kulturpreis sowie den Kulturpreis für das Lebenswerk 2018 des Landkreises Regensburg	9
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg	10

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Zeit: Montag, 14.05.2018, um 16:00 Uhr

Ort: Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, kleiner Sitzungssaal (Zi.Nr. 4.034)

Tagesordnung:

1. Sachstandsbericht und Ermächtigung der Landrätin zur Vergabe von Aufträgen für die Einrichtung der Landwirtschaftsschule
2. Räumliche Weiterentwicklung der Max-Ulrich-von-Drechsel Realschule Regenstauf und Entwicklung eines Masterplanes für die Realschule und das SFZ Regenstauf
3. Sachstandsberichte zu verschiedenen Baumaßnahmen
 - 3.1. Sporthalle Neutraubling
 - 3.2. Gymnasium Neutraubling
 - 3.3. Gymnasium Lappersdorf
4. Sachstandsbericht über verschiedene schulische Projekte und Maßnahmen
5. Verschiedenes

Regensburg, den 04.05.2018

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Erweiterung und Generalsanierung Gymnasium Neutraubling

Angebotsfrist: 29.05.2018, 10:00 Uhr

- Büromöbel
- Bürostühle
- Schulmöbel

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen

Regensburg, 03.05.2018

Landratsamt Regensburg

Robert Kellner

Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 03.05.2018 der Guido KG, Berliner Str. 6, 93073 Neutraubling, Az: S 43-2018-0469-BABG, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 02.05.2018 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Maschinenfabrik Hallo 18 in Neutraubling Flurnr. 731; 733 der Gemarkung Neutraubling.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.012 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-327 wird gebeten!

Regensburg, 03.05.2018
Landratsamt Regensburg
Glaser
Abteilungsleiterin
Az. S 43-2018-0469-BABG

Amtliche Bekanntmachung einer genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Wiesent und der Zweckverband zur Wasserversorgung Regensburg-Süd zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zum Zwecke der Wasserversorgung

I.

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 schließen

der **Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd**, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Peutler, mit Sitz in Mintraching, Aukofener Straße 17 (nachstehend als „**Zweckverband**“ bezeichnet)

und

die **Gemeinde Wiesent**, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Elisabeth Kerscher, mit Sitz in Wiesent, Bahnhofstraße 1 (nachstehend als „**Gemeinde**“ bezeichnet)

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke Fl. Nr. 166/2, 168, 168/1, 168/2 und 170/6, Gemarkung Frengkofen (siehe Gelbeintragung* im beiliegenden Lageplan).

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Der Gemeinde wird die Aufgabe der Wasserversorgung für die in § 1 aufgeführten Grundstücke übertragen.
- (2) Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf den Bau, die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen in dem zu versorgenden Gebiet des Zweckverbandes.

§ 3

Hoheitliche Befugnisse

- (1) Mit der Übertragung der Aufgabe in § 1 gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse auf den Aufgabenträger über (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG).
- (2) Die Gemeinde ist als Aufgabenträger insbesondere befugt, den Abschluss und die Benutzung seiner Wasserversorgungsanlage auch in dem in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Gebiet durch Satzung gemäß Art. 23, 24 GO i. V. mit Art. 22 KommZG sowie Art. 5 und 8 KAG zu regeln.
- (3) Der Aufgabenträger kann im Geltungsbereich der Satzung nach Abs. 2 alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 4

Kostenaufbringung und Kostenersatz

Die mit der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten – einschließlich der für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage anfallenden Kosten – werden vom Aufgabenträger aufgebracht.

Bisher wurden vom Zweckverband für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage noch keine Kosten aufgebracht, sodass eine Kostenerstattung an den Zweckverband entfällt.

§ 5

Geltendes Recht

- (1) Mit dem Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung treten für die in § 1 genannten Grundstücke die Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 21.12.1998 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 21.12.1998 und den hierzu ergangenen Änderungssatzungen der Gemeinde in Kraft. Diese Satzungen sind im Rathaus der Gemeinde in Wiesent, Bahnhofstraße 15, zur Einsicht niedergelegt.
- (2) Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie gilt für jeweils weitere 5 Jahre fort, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf dieser Frist von einem Beteiligten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Ist die Zweckvereinbarung dem Zweckverband oder der Gemeinde nach den Umständen oder den veränderten Verhältnissen nicht mehr zuzumuten, ist eine außerordentliche Kündigung möglich.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung durch Kündigung aufgehoben, wird dem Zweckverband die Möglichkeit eingeräumt, die auf Ihrem Gebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen (z. B. Wasserleitungen, Hydranten usw.) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

§ 7

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird das Landratsamt Regensburg als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 8

Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Der Erlass, jede Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG das Landratsamt Regensburg.

§ 9

Wirksamwerden

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird zum 01. Juli 2018 wirksam.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Mintraching, den 26.03.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd

Wiesent, den 12.04.2018
Gemeinde Wiesent

Josef Peutler
Verbandsvorsitzender

Elisabeth Kerscher
1. Bürgermeisterin

Az. S31-644-Wiesent/ZV Regensburg-Süd

Ausschreibung für den (Jugend-) Kulturpreis sowie den Kulturpreis für das Lebenswerk 2018 des Landkreises Regensburg

Um kulturelles und bürgerliches Engagement sowohl zu würdigen als auch zu wecken, verleiht der Landkreis Regensburg 2018 bereits zum zehnten Mal für hervorragende Leistungen auf kulturellem, künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet einen Kulturpreis. Auch dieses Jahr wird wieder für Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 25 Jahren ein Jugendkulturpreis ausgeschrieben. Des Weiteren soll erneut ein Kulturpreis für das Lebenswerk verliehen werden.

Die Auszeichnungen werden an jeweils einen Preisträger verliehen; der Kulturpreis ist mit einem Geldpreis in Höhe von 5.000 € verbunden, der Jugendkulturpreis mit einem Geldpreis in Höhe von 1.000 €, der Kulturpreis für das Lebenswerk ist undotiert. Zusammen mit den Geldpreisen werden jeweils eine Symbolfigur und eine Urkunde überreicht.

Die drei Preise können sowohl an Einzelpersonen als auch an Personengruppen vergeben werden, die durch Geburt, Leben oder Wirken mit dem Regensburger Land verbunden sind und sich hervorragende Verdienste um das kulturelle Leben erworben haben.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind dazu aufgerufen, geeignete Vorschläge zu machen. Ein unabhängiger, mit Fachleuten für Bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater und Heimatpflege besetzter Kulturpreisbeirat wird die eingegangenen Bewerbungen begutachten. Die Preisverleihung wird dann im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung erfolgen.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte **bis spätestens 1. Juli 2018** schriftlich mit kurzer Begründung an:

Landratsamt Regensburg
Kulturreferat
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg
Telefon: 0941 4009-287 oder -687
Telefax: 0941 4009-509
E-Mail: kulturreferat@lra-regensburg.de

Hier erhalten Sie auch weitere Informationen. Die einschlägigen „Richtlinien für die Vergabe des Kulturpreises des Landkreises Regensburg“ finden Sie unter www.landkreiskultur.de im Internet.

Regensburg, den 07. Mai 2018
Tanja Schweiger
Landrätin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2018 amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und	1.758.400 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	126.200 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 367.200 € festgesetzt und nach § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Regensburg, 23.04.2018
Realsteuerstelle und Rechenzentrum
der Gemeinden
des Landkreises Regensburg
Söllner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.